



Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz  
Abteilung 2  
Herrn Dr. Drewitz  
Peter-Altmeier-Allee 1

55116 Mainz

nachrichtlich:

Karl Hermann Haack  
Beauftragter der Bundesregierung  
für die Belange der Behinderten

Kiel, 12.05.2004

## **Veränderungen bei der Rundfunkgebührenbefreiung für Behinderte**

Sehr geehrter Herr Dr. Drewitz,

Der Deutsche Gehörlosen-Bund ist die bundesweite Interessenvertretung der ca. 80.000 Gehörlosen in Deutschland. Darüber hinaus engagiert sich unser Verband auch für andere Hörgeschädigte, die die Gebärdensprache verwenden.

Die Pressemeldungen, nach denen eine Abschaffung der einkommensunabhängigen Befreiung Schwerbehinderter mit dem Merkzeichen RF von der Rundfunkgebühr erwogen wird, haben unter unseren Mitgliedern große Irritationen ausgelöst. Wie wir erfahren haben, stützen sich diese Forderungen u.a. auf das Urteil B 9 SB 2/00 R des Bundessozialgerichts vom 28.06.2000, in dem auf den gebührenrechtlichen Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller NutzerInnen hingewiesen wird.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund vertritt nach wie vor die Meinung, dass das Fernsehen für Gehörlose und andere hochgradig Hörgeschädigte als Informationsquelle eine ungleich wichtigere Bedeutung hat, als dies für Normalhörende der Fall ist. Denn diese Personengruppe ist aufgrund ihrer Kommunikationsbehinderung von der Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen weitestgehend ausgeschlossen. Auch die sonst üblichen informellen Gesprächen im sozialen Umfeld können Gehörlose nicht oder nur eingeschränkt führen. Da bei Gehörlosen in der Regel auch erhebliche Probleme beim Verstehen komplexer schriftlicher Texte bestehen, leiden sie zusätzlich zu den Einschränkungen in der Kommunikation unter einem durch die Behinderung verursachten Informationsdefizit.

Dass Gehörlosen, Ertaubten und hochgradig Schwerhörigen bisher auf Antrag die kostenlose Nutzung des visuellen Mediums Fernsehen ermöglicht wird, ist vor diesem Hintergrund nicht als ungerechtfertigte Bevorzugung sondern als Nachteilsausgleich zu werten.

Wenn über die Frage der Gebührengerechtigkeit gesprochen wird, muss man sich außerdem vor Augen führen, dass bisher nur ein geringer Prozentsatz des Programms der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender tonsubstituiert (d.h. Untertitelt bzw. mit Gebärdenspracheinblendung versehen) und damit für Gehörlose und hochgradig Hörgeschädigte zugänglich ist. Es kann wohl kaum als „gerecht“ bezeichnet werden, dass man für ein Angebot, das man nur zu 5-10 % nutzen kann, zu 100 % zahlen soll.

Bei der Beurteilung der Frage, in welchem Umfang die genannte Personengruppe vom derzeitigen Programmangebot profitieren kann, muss auch die Qualität der Untertitelung berücksichtigt werden. Diese entspricht besonders bei Nachrichten- und Live-Sendungen noch lange nicht dem geforderten Standard einer 1:1-Vermittlung der akustisch wahrnehmbaren Informationen. Neben einer qualitativen und quantitativen Verbesserung der Untertitelung müsste für Gehörlose zudem das gebärdensprachliche Informationsangebot erheblich ausgebaut werden. Aufgrund der beschriebenen Schwierigkeiten, die die meisten Gehörlosen beim Verstehen geschriebener Texte haben, wäre die Verdolmetschung von Nachrichtensendungen, Interviews, politischen Magazinen und Shows in die Gebärdensprache das Mittel der Wahl zur gleichberechtigten Teilhabe. Auch müsste Gehörlosen die Möglichkeit eingeräumt werden, mehr Sendeminuten als bisher durch gehörlose ModeratorInnen zu gestalten.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund und andere Verbände Hörgeschädigter haben ihre Forderungen nach einer besseren Zugänglichkeit des Mediums Fernsehen bisher in moderater Form geäußert und auf eine einvernehmliche und schrittweise Verbesserung des Angebots gesetzt. Sollte die Rundfunkgebührenbefreiung für diesen Personenkreis jedoch abgeschafft werden, müssten Betroffene zur Durchsetzung von Barrierefreiheit und Gleichbehandlung rechtliche Schritte erwägen.

Für die Zahlung der vollen Rundfunkgebühren dürfen Hörgeschädigte zurecht eine qualitativ hochwertige Tonsubstituierung aller öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme erwarten. Die Kosten dafür würden die Einsparungen durch die Abschaffung der Rundfunkgebührenbefreiung allerdings erheblich übersteigen, zumal gleichzeitig auch die Gruppe der Blinden bzw. stark Sehbehinderten eine ihrer Behinderung entsprechende Aufbereitung des Programms fordern dürfte.

Im Namen des Deutschen Gehörlosen-Bundes bitte ich Sie, die besondere Situation der gehörlosen und hochgradig hörgeschädigten NutzerInnen in Ihre Beratungen mit den VertreterInnen der anderen Bundesländer einzubringen und bei den Überlegungen zur Änderung des Rundfunkgebührenrechts angemessen zu berücksichtigen. Ferner bitten wir Sie dafür Sorge zu tragen, dass unser Verband vor einer Beschlussfassung über Veränderungen bei der Rundfunkgebührenbefreiung in geeigneter Form angehört wird.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich zu gegebener Zeit über die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit informieren könnten.

Falls es aus Ihrer Sicht sinnvoll erscheint, dass wir uns mit unserem Anliegen zusätzlich an andere mit dieser Thematik befassten Stellen wenden, lassen Sie es mich bitte wissen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerlinde Gerkens

---

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE: Hasseer Straße 47 . 24113 Kiel

Telefon: (04 31) 64 34 468 . Bildtelefon: (04 31) 64 34 656 . Schreibtelefon: (04 31) 64 34 476 . Telefax (04 31) 64 34 493

E-mail: [info@gehoerlosen-bund.de](mailto:info@gehoerlosen-bund.de) . Internet: [www.gehoerlosen-bund.de](http://www.gehoerlosen-bund.de)

Bankverbindung: Volksbank Kiel eG, Konto-Nr. 90 702 611, BLZ 210 900 07

Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband . in der Deutschen Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen  
der BAG Hilfe für Behinderten . der Europäischen Gemeinschaft Gehörloser . dem Weltverband der Gehörlosen